

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.15 vom 20. Mai 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.15

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.15 du 20 mai 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.15 del 20 maggio 2022

Erwägungen

E. 2

Kammer WBE.2021.15 / sk / we ZEMIS [***]; (E.2020.050) Art. 29 Urteil vom 20. Mai 2022 Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Verwaltungsrichter Huber Verwaltungsrichterin Kiefer Gerichtsschreiber Kempe Beschwerde- A._____, von Nordmazedonien führer unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Stephan Nüesch, Rechtsanwalt, Bodenackerstrasse 3, 8957 Spreitenbach gegen Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 15. Dezember 2020

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. Der Beschwerdeführer wurde am 25. Mai 1975 im heutigen Nordmazedonien geboren und reiste am 1. Februar 1988 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz ein, worauf ihm eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wurde (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 4 f., 7). Am 26. Juli 1990 wurde ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt (MI-act. 8). Am 13. März 1993 heiratete er in Nordmazedonien eine Landsfrau, welche am 13. Mai 1993 im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz einreiste und heute im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist (act. 2, 38). Aus der Ehe sind die inzwischen volljährigen Kinder B. (geb. 1996), C. (geb. 1998) und D. (geb. 2003) hervorgegangen, die ebenfalls Staatsangehörige von Nordmazedonien sind (act. 2) und über die Niederlassungsbewilligung verfügen. Der Beschwerdeführer wurde in der Schweiz von 1999 bis 2017 37 Mal wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Widerhandlung gegen das Transportgesetz und Ungehorsams des Schuldners in Betreibungs- und Konkursverfahren insgesamt zu Bussen von Fr. 7'550.00, 60 Tagessätzen Geldstrafe und sieben Tagen Freiheitsstrafe verurteilt (MI-act. 16, 19, 20, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 46, 47, 54 f., 59 f., 61 f., 63 f., 67 f., 69 f., 71 f., 73 f., 80, 90 ff., 103 f., 105 f., 112 f., 116 f., 125 f., 195 f., 199 f., 205 f., 209 f., 219 f., 224 f., 235 f.). Das Bezirksgericht W. sprach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 17. September 2019 zudem der qualifizierten und der einfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121), der mehrfachen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts, der mehrfachen Geldwäscherei sowie des Betrugs schuldig und bestrafte ihn dafür mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 24 Monaten (unter Anrechnung von 161 Tagen Untersuchungshaft) und einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 210 Tagessätzen à Fr. 30.00 (MI-act. 292 ff.). Gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamts X.-Y. vom 23. Dezember 2019 wurden zwischen dem 13. Januar 2015 und dem 23. Dezember 2019 gegen den Beschwerdeführer insgesamt

49 Betreibungen angehoben und am 23. Dezember 2019 bestanden gegen ihn 140 nicht getilgte Verlustscheine über den Gesamtbetrag von Fr. 204'159.85 (MI-act. 316 ff.). Der Saldo der vom Beschwerdeführer seit Dezember 2005 für sich und die Familie bezogenen Sozialhilfe belief sich gemäss Mitteilung der Sozialen Dienste X. vom 16. Dezember 2021 per

E. 3

Dezember 2021 auf Fr. 332'475.65 (act. 38).

- 3 - Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 gewährte das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör betreffend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz (MI-act. 324 f.). Der Beschwerdeführer äusserte sich in der Folge nicht. Am 19. März 2020 verfügte das MIKA den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Es ordnete an, dass der Beschwerdeführer die Schweiz spätestens 90 Tage nach Rechtskraft der Verfügung zu verlassen habe (MI-act. 334 ff.). B. Gegen die Verfügung des MIKA vom 19. März 2020 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 15. April 2020 beim Rechtsdienst des MIKA (Vorinstanz) Einsprache (MI-act. 348 ff.). Am 15. Dezember 2020 erliess die Vorinstanz folgenden Einspracheentscheid (act. 1 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.